

RUNDSCHREIBEN

Bündler Landwirtschaft Schwein

Gesellschaft zur Förderung des
Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 336485-0
Fax +49 (0) 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de
www.initiative-tierwohl.de

Aussetzen der Teilnahme für Schweinemastbetriebe Umgang mit der aktuellen Marktsituation

Ihre Ansprechpartnerin
Anna Leersch
Tel +49 (0) 228 336485-390
Fax +49 (0) 228 336485-393
anna.leersch@initiative-tierwohl.de

Bonn, 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Marktsituation wird für **Schweinemäster** die Möglichkeit geschaffen, ihre Teilnahme an der ITW auszusetzen. Mit dieser Option sollen jene Tierhalter unterstützt werden, die ihre Masttiere aktuell nicht als ITW-Tiere vermarkten können. Durch das Aussetzen der Teilnahme können die Schweinemäster unkompliziert die Umsetzung der ITW-Anforderungen pausieren, ohne sich von der ITW abzumelden. Die Dauer des Aussetzens ist auf **maximal acht Monate und bis zum 31. August 2023** begrenzt.

Technischer Ablauf

Schweinemäster, die diese Möglichkeit nutzen möchten, müssen sich **vor** dem Start der Pause an ihren Bündler wenden und den geplanten Zeitraum angeben. Der Bündler teilt diesen Zeitraum anschließend der Trägersgesellschaft schriftlich und mit Angabe des Betriebsnamens, der VVO-Nr. und der Produktionsart mit.

Die Trägersgesellschaft hinterlegt für den angegebenen Zeitraum (längstens bis 31. August 2023) eine Sperre in der Tierwohldatenbank. Tierhalter, Bündler und Zertifizierungsstelle werden automatisch per E-Mail über die gesetzte Sperre informiert.

Im Sperrzeitraum muss der Betrieb die **ITW-Anforderungen nicht einhalten**. Er hat keine ITW-Lieferberechtigung und kann entsprechend auch keine ITW-Tiere vermarkten. Ebenso wird die Auditierung für den Betrieb ausgesetzt. Die Teilnahme am QS-System wird vom Aussetzen der ITW-Teilnahme nicht beeinflusst.

Vor dem Aussetzen der Teilnahme muss – im Gegensatz zu einer Abmeldung und Wiederanmeldung – kein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Besteht jedoch Unsicherheit, ob die Teilnahme nach der Pause fortgesetzt wird, empfehlen wir dringend, die bisherige Teilnahme über ein zusätzliches Bestätigungsaudit abzusichern. Ansonsten liegt eine Abmeldung ohne Abschlussaudit vor, welche entsprechend sanktioniert wird. Sofern bereits innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Pause ein Bestätigungsaudit durchgeführt wurde, kann auf ein zusätzliches Bestätigungsaudit vor dem Aussetzen der Teilnahme verzichtet werden.

Wird die Teilnahme nach der Pause wieder aufgenommen, ist ebenfalls eine **aktive Meldung über den Bündler an die Trägersgesellschaft** nötig. In der Datenbank wird ein frei wählbarer, neuer Umsetzungszeitpunkt (jedoch nicht später als Ende September 2023) hinterlegt, ab dem ein neues Programmaudit durchgeführt werden kann. Mit Freigabe des Audits startet eine neue Laufzeit für den Betrieb. Die Zulassung läuft somit mit neuen Auditfristen bis zum 30. Juni 2024.

Sollte der Betrieb die Teilnahme nach Ablauf der Pause nicht wieder aufnehmen, bleibt die Sperre bestehen, bis er durch den Bündler abgemeldet wird.

Zukünftig (voraussichtlich ab Mitte/Ende Januar) wird eine vereinfachte technische Lösung in der Tierwohldatenbank geschaffen, zu der wir zu gegebener Zeit entsprechend informieren werden.



Umgang mit den Kriterien Stallklimacheck, Tränkwassercheck und Fortbildung

Der Stallklima- und Tränkwassercheck sowie die Teilnahme an einer Fortbildung sind von den Tierhaltern einmal pro Kalenderjahr durchzuführen und nachzuweisen. Beim Aussetzen der Teilnahme gelten für diese Kriterien folgende Regelungen:

- Die Checks und der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr 2023 müssen in einem Bestätigungsaudit im 1. Quartal 2023 noch nicht vorliegen, wenn die Pause vor dem 1. April 2023 beginnt.
- Nach dem Ende der Pause, also ab dem neuen Umsetzungszeitpunkt, gelten die Anforderungen wie bei jedem Programmaudit: Stallklima- und Tränkwassercheck sowie Fortbildungsnachweis müssen zum Programmaudit vorliegen und dürfen nicht älter als 365 Tage sein.

Anmerkung: Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auszahlung von Tierwohlgeld für Ferkelaufzüchter, die nach dem 1. November 2022 erstmalig am Programm 2021-2023 teilnehmen und somit nur Entgelt für jene Ferkel erhalten, die an ITW-Mäster geliefert wurden, beachten Sie bitte die Erläuterungen zum Kriterienkatalog Ferkelaufzucht „*Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?*“. Da die Schweinemäster, die pausieren, weiterhin ITW-Teilnehmer sind, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, damit die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen. Die Anfrage muss die VVO-Nummer des annehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit einer entsprechenden Genehmigung der Trägergesellschaft darf die Ferkel-Lieferung an den Bündler gemeldet werden.

Bitte informieren Sie Ihre Schweinemäster entsprechend.

Haben Sie dazu Fragen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Katrin Spemann

i.A. Daniela Esch

